

LUFTFAHRT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG - Verwendung für Spezialaufgaben - LH003

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 8.1.6. ALHB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Flügen mit Spezialaufgaben.

Wird das versicherte Luftfahrzeug zur Schädlingsbekämpfung oder für sonstige Agrarflüge verwendet, so erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die ursächlich nicht mit dem Flugbetrieb, sondern mit der Ausübung der Schädlingsbekämpfung oder der sonstigen Agrartätigkeit zusammenhängen.